

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0321-II/7/2019

Wien, am 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2019 unter der Nr. **3395/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geheimhaltung der Eurocopter – Nachbeschaffung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieso wurde dieser Kauf gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegen?*

Unter dem Eindruck des Terroranschlages in Paris hat sich die damalige Bundesregierung am 20. Jänner 2015 auf ein Sicherheitspaket im Ausmaß von 260 bis 290 Mio. Euro für die Jahre von 2015 bis 2018 geeinigt. Darin enthalten war auch die Beschaffung von Hubschraubern für das Bundesministerium für Inneres.

Bundesministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner betonte die Notwendigkeit, dass es für die erforderliche Aufrüstung der Exekutive im Kampf gegen den Terror jedenfalls der Anschaffung zusätzlicher Hubschrauber bedarf, da es in Terrorlagen unabdingbar ist, Spezialkräfte rasch an den Einsatzort zu bringen. Diese Forderung hat ab Februar 2015 auch Niederschlag in der Medienlandschaft gefunden. Nicht nur der Österreichische Rundfunk hat im September 2015 über die geplante Hubschrauber-Beschaffung berichtet, sondern auch zahlreiche Printmedien, wie z.B. Kronen Zeitung, Kurier, Standard, Kleine Zeitung.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3485/J XXV.GP des Abgeordneten Dr. Peter Pilz vom 21. Jänner 2015 (3323/AB XXV. GP) unter dem Titel „neue Hubschrauber für die Polizei“ verwiesen werden.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *Wieso gab es ein Vergabeverfahren ohne Ausschreibung?*
- *Wieso zog die Republik Österreich keine anderen Anbieter in Erwägung?*

Beim Betrieb einer Hubschrauberflotte soll möglichst nach „Typenreinheit“ getrachtet werden. In diesem Sinne besteht auch die Empfehlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) nach größtmöglicher Typenbeschränkung. Hat es das Flugpersonal mit unterschiedlichen Typen zu tun, besteht die Gefahr der Verwechslung von automatisierten Handlungsabläufen, insbesondere in Notsituationen, es könnte überdies zu Unterschreitungen bei den Mindestflugstunden auf den einzelnen Typen kommen und es bestünde die Gefahr erhöhter Fehlerhäufigkeit durch unterschiedliche Muster für Wartung und Flugbetrieb.

Aus diesen Gründen wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 durchgeführt, um die Homogenität der Hubschrauberflotte weiterhin zu gewährleisten.

Die Beschaffung war auf die rechtlich vorgegebene Art die wirtschaftlich günstigste, weil jedes zusätzliche Hubschraubermuster zu einer massiven Kostensteigerung geführt hätte.

Zur Frage 4:

- *Welche rechtlichen Möglichkeiten gab es, andere Anbieter in den Vergabeprozess einzubeziehen?*

Auf Grund der gewählten Vergabeart kam es zu einer ex post - Transparenzbekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Dadurch war gewährleistet, dass ein anderer Hubschrauberhersteller beim Bundesverwaltungsgericht diese Art der Vergabe bekämpfen hätte können. Dies erfolgte nicht.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Was war die genaue Rolle der Finanzprokurator in diesem Vergabeprozess?*
- *Ab welchem Zeitpunkt und wie lange war die Finanzprokurator in diesen Vergabeprozess eingebunden?*

Die Finanzprokurator war ab Jänner 2016 punktuell in diesen Vergabeprozess eingebunden. So gab sie in diesem Vergabeprozess eine Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände betreffend die technische Ausschließlichkeit bzw. die „Zusatzbeschaffung“ ab und war unterstützend bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen tätig.

Die Finanzprokurator war jedoch weder im Vergabeverfahren selbst noch bei der Angebotsprüfung und bei Vertragsverhandlungen mit der späteren Auftragnehmerin eingebunden.

Zur Frage 8:

- *Wie lauteten die Empfehlungen der Finanzprokurator?*

Von der Finanzprokurator erging die Empfehlung, die angedachten Ausnahmetatbestände der technischen Ausschließlichkeit und der „Zusatzbeschaffung“ restriktiv auszulegen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen. Zur Problematik der Mustervielfalt, vor allem im Hinblick auf den Flugbetrieb und der Beeinträchtigung der Sicherheit, sollte nach Ansicht der Finanzprokurator ein unabhängiger Sachverständiger mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt werden, wobei auf eine entsprechende Begründungstiefe zu achten wäre. Nach Ansicht der Finanzprokurator sollte der Schwerpunkt der Prüfung auf der Gefahr der Typenvielfalt im Flugbetrieb liegen. Dieser Empfehlungen wurde vom Bundesministerium für Inneres nachgekommen. Der unabhängige Sachverständige empfahl die Typenreduktion.

Dr. Wolfgang Peschorn

